

## 4929/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde vom 24. November 1998, Nr. 5210/J, betreffend Grundwassersanierung in Oberösterreich, beehe - re ich mich folgendes mitzuteilen:

### Zu Frage 1:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich gemäß § 33f Abs.2 WRG 1959 vom 18. Jänner 1996, mit der ein Teil des Grundwassergebietes Machland (“Westli - ches Machland”) als Grundwassersanierungsgebiet für Nitrat bezeichnet und Überprüfungs - Aufzeichnungs - und Mitteilungspflichten angeordnet wurden, wurde am 22. März 1996 im Landesgesetzblatt für Oberösterreich, LGBI. Nr.20/1996, kundgemacht. Die genannte Ver - ordnung wurde dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft mit Schreiben des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vom 29. März 1996 zur Kenntnis gebracht.

Ein erster Entwurf einer Grundwassersanierungsverordnung für das “Westliche Machland” gemäß § 33f Abs.3 WRG 1959 („Maßnahmenverordnung“) wurde dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft mit Schreiben des Amtes der oberösterreichischen Landesre - gierung vom 12. Juni 1996 (eingelangt am 24. Juni 1996) übermittelt.

Der bisher letzte Entwurf einer Grundwassersanierungsverordnung für das “Westliche Machland” gemäß § 33f Abs. 3 WRG 1959 wurde mit Schreiben vom 16. Dezember 1997 (eingelangt am 18. Dezember 1997) dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 2:

Dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft wurde auch eine Verordnung gemäß § 33f Abs.2 WRG 1959 für das Südliche Eferdinger Becken übermittelt, die im o.ö. Landes - gesetzblatt Nr.78/1997 kundgemacht ist.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die Wassergüte in Österreich wird auf Basis des Hydrographiegesetzes und der Wassergü - te - Erhebungsverordnung gemeinsam von Bund und Ländern erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Maßnahmenverordnung und somit die diesbe - zügliche Verpflichtung des Landeshauptmanns ergeben sich bereits aus § 33f Abs. 3 WRG 1959 bzw. aus den Ergebnissen der gemäß den Bestimmungen der Grundwasserschwel - lenwertverordnung zu erhebenden und auszuwertenden Daten der Grundwasserbeschaffen - heit.

Wie schon unter Frage 1 ausgeführt, hat das Land Oberösterreich kurze Zeit nach der Kundmachung einer Verordnung gemäß § 33f Abs. 2 WRG 1959 für das “Westliche Machland” dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft einen ersten Entwurf für eine Maßnahmenverordnung zur Kenntnis gebracht.

Zu dem genannten Entwurf hat das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft - eben - so wie zum später vorgelegten Entwurf - Stellung bezogen; der Entwurf wurde daraufhin überarbeitet.

#### Zu Frage 6:

Mit Schreiben ab dem 27. Juni 1995 hat die Wasserrechtsabteilung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung bezüglich des rechtlichen Zusammenhangs zwischen § 33f WRG und ÖPUL an das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft bzw. an den Herrn Bundesminister gerichtet.

#### Zu Frage 7:

Gemäß § 33f Abs. 6 WRG kann der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlags Zuschüsse bis höchstens 50% für Einkommensminderungen gewähren, die nachweislich auf Grund von schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken aus einer Verordnung gemäß § 33f Abs.3 WRG erwachsen sind.

Die Gewährung einer solchen Entschädigung setzt daher voraus, dass der Landeshauptmann durch Verordnung gemäß § 33f Abs.3 jene zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltmaßnahmen verfügt, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwerten zu senken.

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, liegt eine Verordnung gemäß § 33f Abs. 3 erst als Entwurf vor. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 33f Abs. 6 sind daher derzeit noch nicht gegeben.

#### Zu Frage 8:

In Zusammenarbeit mit dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung stehen zwei Pilotprojekte zur Sanierung von Grundwasservorkommen in Bearbeitung. Eine Berücksichtigung der bisher vorliegenden Erfahrungen bei der Vorbereitung von Verordnungen nach § 33 f Abs. 2 und 3 WRG wäre dabei sinnvoll.

#### Zu Frage 9:

Ein Schriftwechsel mit dem Landeshauptmann von Oberösterreich ist nicht erfolgt.

Zu Frage 10:

Das bereits der Europäischen Kommission notifizierte Aktionsprogramm soll überarbeitet und sodann im WRG verankert werden.

Zu Frage 11:

Die Verhandlungen zwischen den Bundesländern und dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft betreffend ÖPUL 2000 befinden sich in der Endphase. Als nächster Schritt erfolgt nach der innerösterreichischen Abstimmung die Notifizierung des Textes an die Euro - päische Kommission.

Ein Textentwurf mit dem aktuellen Wortlaut liegt derzeit allerdings nicht vor, da die Ergebnisse der Verhandlungen erst eingearbeitet werden müssen. Diese Überarbeitung wird bis Ende Jänner abgeschlossen sein.

Zu Frage 12:

Bislang liegen betreffend Nitrat für Oberösterreich Daten für das 1., 2. und 3. Quartal vor. (Die Messergebnisse der verschiedenen Laboratorien werden beim Amt der Landesregierung gesammelt, auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft und erst dann quarteilsweise in die Bundes - EDV eingespielt.) Es wurden 257 Messstellen im Porengrundwasser mit folgenden Ergebnissen untersucht. Von den 613 Messwerten lagen

> 10 mg/l:	453	Messwerte	(73,9 %)
> 30 mg/l:	185	Messwerte	(30,2 %)
> 45 mg/l:	65	Messwerte	(10,6 %)
> 50 mg/l:	48	Messwerte	(7,8 %)
> 75 mg/l:	10	Messwerte	(1,6%)
> 100 mg/l:	0	Messwerte	(0 %).

Damit entsprachen nur 10,6 % nicht den Grenzwerten der Grundwasserschwellenwertverordnung und der Trinkwasser - Nitratverordnung.

**Pestizide (613 Messwerte):**

	Atrazin	Desethylatrazin	Desisopropylatrazin	Bentazon
>0,1 µg/l:	86(14%)	181(29,6%)	3(0,5%)	8(1,3%)
> 0,2 µg/l:	28 (4,6 %)	86 (14,0 %)	1(0,2 %)	4 (0,7 %)
>0,5 µg/l:	7(1,1%)	13(2,1%)	1(0,2%)	2(0,3%)
>1 µg/l:	2(0,3%)	2(0,3%)	0(0%)	2(0,3%)

Nach den neuesten Ergebnissen ist v.a. für Atrazin und Desethylatrazin nicht nur oberöster - reichweit, sondern vielmehr auch bundesweit ein deutlicher rückläufiger Trend festzustellen.